

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

## Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.  
Dr. Gero Fischer,  
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

## AUS DEM INHALT:

Seite 1201

Univ.-Prof. Dr. Peter Mankowski, Hamburg  
Anerkennung englischer Solvent Schemes of  
Arrangement in Deutschland

Seite 1210

Univ.-Prof. Dr. Horst Eidenmüller, LL.M. (Cambr.),  
München und Oxford, und Tilmann Frobenius, Maître  
en droit (Aix-en-provence), München  
Die internationale Reichweite eines englischen Scheme  
of Arrangement

Seite 1219

OLG Karlsruhe, 30.3.2011  
Zur Aufklärungspflicht gegenüber einem Darlehensneh-  
mer, wenn die Sicherung der den Gesellschaftern eines  
geschlossenen Immobilienfonds zur Finanzierung ihrer  
Einlagen gewährten Darlehen mittels einer bereits von  
den Gründungsgesellschaftern zu Lasten des Fonds-  
grundstücks bestellten Globalgrundschuld erfolgt war

Seite 1230

BGH, 5.4.2011  
Zur Nichtigkeit des Beschlusses der Gesellschafterver-  
sammlung einer GmbH, einen Gesellschafter auszu-  
schließen, wenn der Beschluss, dessen Geschäftsanteil  
einzuziehen, nichtig ist

Seite 1232

BGH, 5.4.2011  
Zum Haftungsumfang im Innenverhältnis, wenn einem  
GmbH-Gesellschafter von der Bank ein Darlehensrück-  
zahlungsanspruch gegen die Gesellschaft abgetreten  
worden ist, für den die Gesellschafter in einem begrenz-  
ten Umfang die persönliche Haftung übernommen  
haben

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

- Univ.-Prof. Dr. Peter Mankowski, Hamburg  
Anerkennung englischer Solvent Schemes of Arrangement in Deutschland 1201
- Univ.-Prof. Dr. Horst Eidenmüller, LL.M. (Cambr.), München und Oxford, und Tilmann Frobenius,  
Maître en droit (Aix-en-Provence), München  
Die internationale Reichweite eines englischen Scheme of Arrangement 1210

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- OLG Karlsruhe 30.3.2011  
Zur Aufklärungspflicht gegenüber einem Darlehensnehmer, wenn die Sicherung der den Gesellschaftern eines geschlossenen Immobilienfonds zur Finanzierung ihrer Einlagen gewährten Darlehen mittels einer bereits von den Gründungsgesellschaftern zu Lasten des Fondsgrundstücks bestellten Globalgrundschuld erfolgt war 1219
- LG Essen 11.1.2011  
Zur Prospekthaftung beim Erwerb von Ehepartnern, die nacheinander Anteile an einem Fonds erwerben, wenn der Emissionsprospekt einmalig nur einem der Ehepartner übergeben wird 1226
- LG Kiel 17.6.2010  
Zu Auskunfts- und Herausgabeansprüchen eines Kapitalanlegers gegen eine Bank wegen der Bank auf Grund von Wertpapiergeschäften des Kapitalanlegers zugeflossener Vertriebsprovisionen 1228

#### Gesellschaftsrecht

- Bundesgerichtshof 5.4.2011  
Zur Nichtigkeit des Beschlusses der Gesellschafterversammlung einer GmbH, einen Gesellschafter auszuschließen, wenn der Beschluss, dessen Geschäftsanteil einzuziehen, nichtig ist 1230
- Bundesgerichtshof 5.4.2011  
Zum Haftungsumfang im Innenverhältnis, wenn einem GmbH-Gesellschafter von der Bank ein Darlehensrückzahlungsanspruch gegen die Gesellschaft abgetreten worden ist, für den die Gesellschafter in einem begrenzten Umfang die persönliche Haftung übernommen haben 1232

## Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 5.5.2011 Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (§ 32 ZPO) für den Erstattungsanspruch aus § 717 Abs. 3 ZPO; Androhung der Zwangsvollstreckung keine Anspruchsvoraussetzung 1233
- OLG Koblenz 9.12.2010 Zu den Voraussetzungen einer Verletzung der Insolvenzantragspflicht; zum Umfang von Schadensersatzansprüchen durch eine Neugläubigerin 1237

## Bürgerliches Recht und Handelsrecht

- Bundesgerichtshof 13.1.2011 Zur Rechtsnatur eines Vertrages, mit dem ein Fahrzeug-eigentümer einen gewerblichen Autohändler gegen erfolgsabhängiges Entgelt damit beauftragt, sein Fahrzeug anzubieten und in seinem Namen zu verkaufen; zur Frage der Unwirksamkeit der in einen solchen Vertrag aufgenommenen Klausel über eine „Werbemittel- und Platzmietpauschale“ nach § 307 Abs. 1 und 2 BGB 1241
- Bundesgerichtshof 9.3.2011 Zur Beweislast des Käufers für das Fehlschlagen der Nachbesserung 1244

## Sonstiges

- Bundesgerichtshof 27.1.2011 Zur Frage, ob eine obsiegende Gebietskörperschaft die Kosten zweier Rechtsanwälte erstattet verlangen kann, wenn sie in einem Rechtsstreit von zwei Stellen vertreten worden ist 1246

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 84,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,55) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2011 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV